§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Europa-Union Kreisverband Hammelburg e. V.", im Folgenden als EU-Hammelburg bezeichnet. Er ist ordentliches Mitglied der EUROPA-UNION Landesverband Bayern e. V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hammelburg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Programm und Ziel

- 1) Die EU-Hammelburg ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation.
- 2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die EU-Hammelburg bestrebt, die öffentliche Meinung für die föderative und demokratischrechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Die EU-Hammelburg arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben.
- 3) Zum Aufgabengebiet der EU-Hammelburg zählen auch grenzüberschreitende Partnerschaften und Begegnungen mit dem Ziel, den europäischen Gedanken zu fördern.
- 4) Die Förderung der Entwicklungshilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der EU-Hammelburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Die EU-Hammelburg fördert die internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten, die Kultur und den Völkerverständigungsgedanken. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- 2) Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der EU-Hammelburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung der EU-Hammelburg oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hammelburg. Diese darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck: Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der EU-Hammelburg kann erworben werden:
 - a) von natürlichen Personen (natürliche Mitglieder),
 - b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (kooperative Mitglieder).

§ 5 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Gesamtvorstand mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes den schriftlichen Aufnahmeantrag annimmt.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitalied erhält eine auf seinen Namen lautende Mitaliedskarte und die Satzung.
- 2) Die Mitglieder haben Sitz-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat. Stimmrechtsvertretung oder -übertragung ist nicht zulässig. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, das mindestens drei Monate der EU-Hammelburg angehört.

Ausgabe: April 2022 Seite 1 von 5

- 3) Anmeldungen von Mitgliedern zu Informations-, Kultur- und Auslandsfahrten sowie Seminaren, werden bevorzugt behandelt.
- 4) Die Rechte aus der Vereinszugehörigkeit sind nicht übertragbar.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) Auflösung (betrifft korporative Mitgliedschaft).
- 2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss bis spätestens 30. September unter Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich gegenüber der EU-Hammelburg angezeigt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es
 - a) gegen die Satzung der EU-Hammelburg oder übergeordneter Verbände verstößt,
 - b) Programm und Zweck der EU-Hammelburg grob gefährdet oder durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EU-Hammelburg schädigt, oder
 - c) das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss muss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvor-standes beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes.
- 5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist unter Darlegung der Gründe und dem Nachweis der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes durch eingeschriebenen Brief oder durch öffentliche Zustellung mitzuteilen. Er wird mit Zugang dieser Mitteilung wirksam.
- 6) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung gegen den Ausschluss Berufung beim Landesschiedsausschuss einlegen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus den von der Landesversammlung zu beschließenden sowie aus den an übergeordnete Verbände abzuführenden Beitragsanteilen. Die Mitgliederversammlung kann höhere Beiträge festlegen.
- 2) Der Beitrag korporativer Mitglieder wird zwischen dem Mitglied und den Vorstand der EU-Hammelburg vereinbart.
- 3) Der Beitrag wird grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren eingehoben und ist bis 15. Februar fällig.
- 4) Umlagen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) der Beirat.
- 2) Werden Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Ausgabe: April 2022 Seite 2 von 5

§ 10 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und der kassenverwaltenden Person.
- 2) Die EU-Hammelburg wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Zum Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - a) bis zu fünf beisitzende Personen
 - b) und Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstände.
- 4) Der Gesamtvorstand bestellt eine geschäftsführende Person. Diese gehört mit allen Rechten dem Gesamtvorstand an, solange sie ehrenamtlich tätig ist.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Vorstandswahl

1) Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit Ablauf der Sitzung, in der die Neuwahl vorgenommen wurde. Nach Ablauf von 30 Monaten nach der Wahl kann der übergeordnete Verband (Landesverband EUROPA-UNION Bayern e. V.) zu einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einladen. Ein vom Gesamtvorstand vorgeschlagenes und in der Versammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn es die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt hat.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden von einer Person aus dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung hat bis spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Ergänzungsanträge sind bis zum Sitzungsbeginn möglich.
- 2) Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4) Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- 5) Über jede Sitzung, auch über ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, ist Protokoll zu führen und von einer Person aus dem geschäftsführenden Vorstand und der geschäftsführenden Person zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 6) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vertraulich, soweit ihr Inhalt vorher nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz oder virtueller Form statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekanntgegeben.
- 2) Zu dieser Mitaliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- 3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der kassenverwaltenden Person und der kassenprüfenden Personen,
 - c) Berichte der Ausschuss- und Arbeitskreisvorsitzenden,
 - d) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder,
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes und soweit erforderlich:
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Neuwahl des Gesamtvorstandes,
 - h) Neuwahl der kassenprüfenden Personen,
 - i) Neuwahl des Beirates,
 - j) Neuwahl der Delegierten zur Bezirks- und Landesversammlungen,
 - k) Verschiedenes.
- 4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind beim geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Ausgabe: April 2022 Seite 3 von 5

- 5) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn diesen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, abgesehen in den Fällen des § 20, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäß Absatz 2 einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive und kooperative Mitglieder), sofern sie ihrer Beitragspflicht nach § 8 dieser Satzung nachgekommen sind, und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsvertretung oder -übertragung ist ausgeschlossen.
- 8) Mitglieder unter 16 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine versammlungsleitende Person. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von der geschäftsführenden Person geführt. Ist sie nicht anwesend, bestimmt die versammlungsleitende Person eine protokollführende Person.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat einer der gleichberechtigten Vorstände einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich fordert.

§ 15 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus der stellvertretenden kassenverwaltenden Person, der schriftführenden Person, zwei kassenprüfenden Personen, den weiteren Beiräten, der vorsitzenden Person der Junge Europäischer Föderalisten Kreisverband Hammelburg und den Ausschuss- und Arbeitskreisvorsitzenden.
- 2) Die Zahl der Beiräte wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; sie werden für zwei Jahre gewählt.
- 3) Die Ausschuss- und Arbeitskreisvorsitzenden sind automatisch Mitglieder des Beirates.
- 4) Beiräte, die nicht in der Mitgliederversammlung gewählt werden können, werden im Laufe der Wahlperiode vom Gesamtvorstand eingesetzt.
- 5) Die Beiratsmitglieder sind mindestens einmal im Halbjahr zu einer Sitzung zu laden.

§ 16 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus:
 - a) dem oder den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenvorständen,
 - b) den Ehrenmitgliedern,
 - c) den ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstandes, wenn sie mindestens drei volle Wahlperioden dem Gesamtvorstand angehörten,
 - d) den ausgeschiedenen Mitgliedern des Beirates, wenn sie mindestens fünf volle Wahlperioden dem Beirat angehörten.
 - e) Ehrenratsmitglieder müssen mindestens 50 Jahre alt sein.
- 2) Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahrung und Förderung der Tradition und Ansehen des Kreisverbandes,
 - b) Pflege des gesellschaftlichen Zusammenhaltes der Vereinsmitglieder,
 - c) Unterstützung des Gesamtvorstandes bei seiner Tätigkeit,
 - d) Werbung neuer Mitglieder.
- 3) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen eine Person, die den Vorsitz hat.
- 4) Der Ehrenrat tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen und ist von der vorsitzenden Person einzuberufen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollten bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.

Ausgabe: April 2022 Seite 4 von 5

§ 17 Kassenprüfende Personen

- 1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten kassenprüfenden Personen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, über die Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge sind unverzüglich dem Gesamtvorstand zu unterbreiten.
- 3) Sie haben die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen.

§ 18 Ehrungen

- 1) Wer hervorragende Verdienste um die EU-Hammelburg erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zu einer Person mit Ehrenvorsitz oder Ehrenvorstand ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstände haben alle satzungsmäßigen Rechte; von der Beitragspflicht sind sie befreit.
- 3) Die Verleihung der bronzenen, silbernen und goldenen Ehrennadeln erfolgt durch den Gesamtvorstand in Würdigung langjähriger Mitgliedschaft. Besondere Verdienste um die EU-Hammelburg und die europäische Idee sind ebenfalls zu würdigen. (Näheres regelt die Ehrenordnung).

§ 19 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Erforderlich ist, dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung der EU-Hammelburg erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung darf nur diesen Punkt enthalten.
- 3) Die Abstimmung über die Auflösung muss geheim erfolgen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 1) Die EU-Hammelburg übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder bei Veranstaltungen und Reisen erleiden.
- 2) Für Abhandenkommen von Geld und Gegenständen bei Veranstaltungen und Reisen wird von der EU-Hammelburg kein Ersatz geleistet.
- 3) Die Satzung* vom 22. April 1995 wurde in der Mitgliederversammlung am 12. März 2004 geändert und neu gefasst, in den Mitgliederversammlungen am 17. Februar 2006 geändert und am 15. Februar 2008 sowie am 21. April 2022 geändert und neu gefasst.

Ausgabe: April 2022 Seite 5 von 5

^{*}Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter der Registernummer VR 10568.